

Michael Jackson beim Sterben zugesehen

Zeitung bringt Bild: „Hier verliert er den Kampf um sein Leben“

Das Foto des sterbenden Michael Jackson im Krankenwagen erscheint in einer Boulevardzeitung. Es zeigt, wie ein Sanitäter mit einem Beatmungsbeutel Luft in die Lunge des King of Pop pumpt. Bildtext: „Hier verliert er den Kampf um sein Leben“. Mehrere Leser sind der Meinung, das Foto verstoße gegen Richtlinie 8.4 des Pressekodex, weil Erkrankungen in die Privatsphäre des Betroffenen fallen. Es handele sich um eine unangemessene und entwürdigende Darstellung eines sterbenden Menschen. Die Zeitung missachte Jacksons Menschenwürde. Die Rechtsvertretung der Zeitung beruft sich auf das außerordentliche Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Das kritisierte Foto sei keine entwürdigende Darstellung eines sterbenden Menschen. Es zeige im Profil Teile des Gesichts eines äußerlich unversehrt, wie schlafend wirkenden Menschen, die untere Hälfte von einer Atemmaske verdeckt. Die Intimsphäre des Toten oder seiner Angehörigen werde durch das Bild nicht verletzt. (2009)

Mit dem Foto des sterbenden Michael Jackson unter der Überschrift „Hier verliert er den Kampf um sein Leben“ missachtet die Zeitung die Ziffern 1 (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde) und 11 (Sensationsberichterstattung, Jugendschutz) des Pressekodex. Der Presserat spricht eine öffentliche Rüge aus. Die Überschrift suggeriert, der Leser könne Jackson beim Sterben zuschauen. Es verstößt gegen die Menschenwürde, die Öffentlichkeit in einen so intimen Moment eines Menschen einzubeziehen. Die Veröffentlichung ist zudem unangemessen sensationell. Nach Richtlinie 11.1 des Pressekodex trifft dies auf eine Berichterstattung dann zu, „wenn über einen Sterbenden oder körperlich oder seelisch leidenden Menschen in einer über das öffentliche Interesse ... hinausgehenden Art und Weise berichtet wird“. Der Presserat diskutiert Foto und Überschrift als Einheit. Die Kombination von beidem ist unangemessen sensationell, da sie den Leser nicht auf den Tod von Michael Jackson hingewiesen, sondern ihn eingeladen hat, dem Sterbevorgang beizuwohnen.

Aktenzeichen: BK1-231/09, 232/09, 233/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);
Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: öffentliche Rüge